

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- I. Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff).
- II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNV)**
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- III. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NR)**
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644).
- IV. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planv 9)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- V. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO N)**
Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 de Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514).
- VI. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)**
Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332).

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

- Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **16.02.09** beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **27.02.09** ortsblich bekannt gemacht.

Ennigerloh, den **18.09.2009**

gez. Lülf

Bürgermeister
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **11.05.09** beschlossen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung am **29.05.09** erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den **18.09.2009**

gez. Lülf

Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **08.06.09** bis einschließlich **07.07.09** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den **18.09.2009**

gez. Lülf

Bürgermeister
- Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am **21.09.2009** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan am **21.09.2009** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den **09.10.2009**

gez. Lülf

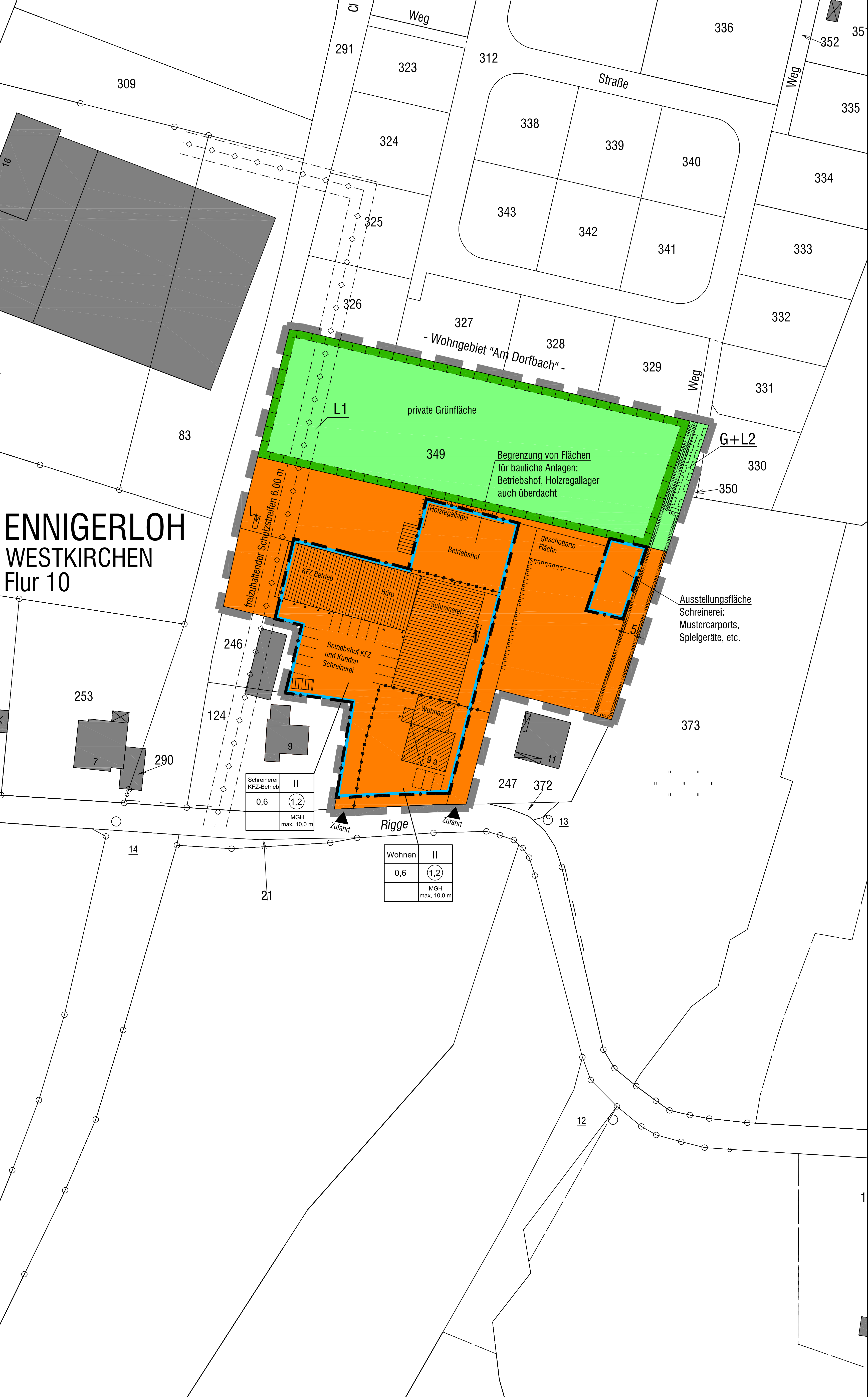
Bürgermeister
- Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist am **09.10.2009** ortsblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den **09.10.2009**

gez. Lülf

Bürgermeister



LEGENDE
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "Schreinerei Spiekermann"

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN
BauGB Baugesetzbuch
BauNVO Baunutzungsverordnung
BauO NW Bauordnung Nordrhein Westfalen

ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 1, 4, 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO

Grundflächenzahl
Geschloßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
maximal zulässige Gebäudehöhe

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr.15 und (6) BauGB

private Grünfläche, siehe Einschrieb

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung natürlicher Sukzessionsflächen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

unterirdische Ferngasleitung NW 150 mit 6,0 m freizuhaltendem Schutzstreifen
gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB

MIT GEH-, FAHR-, LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger

G
Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs

Nebengebäude innerhalb des Geltungsbereichs

Bestandsgebäude

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschloßflächenzahl
max. zulässige Gebäudehöhe	max. zulässige Gebäudehöhe

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schreinerei Spiekermann“, Ennigerloh - Westkirchen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Für die im Plangebiet gekennzeichnete Nutzungsfläche „Schreinerei und Kfz-Betrieb“ sind folgende Nutzungen zulässig:

Schreinereibetrieb, Tischlereibetrieb, Zimmererbetrieb, holzverarbeitender Betrieb jeweils als Handwerksbetrieb mit anteiligem Verwaltungsteil.

Der vorhandene Kfz-Betrieb „Muckelmann“, Rigge 9b, genießt Bestandsschutz. Die Nutzungsänderungen wurden mit Bauschein vom 29.08.2000 (AZ 63-Q-10152/99-4-G) vom Kreis Warendorf genehmigt. Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen des vorhandenen Kfz-Betriebes „Muckelmann“ im Einvernehmen mit der Stadt und der zuständigen Immobilienbehörde unter Beachtung der Aussagen des Schallgutachtens Nr. 537/098 ausnahmsweise zulässig sind, solange sie der Bestandssicherung des vorhandenen Betriebes dienen. Im Falle eines Betriebswechsels ist weiterhin ein Kfz-Betrieb zulässig, soweit die vor genannten Festsetzungen und Vorgaben eingehalten werden.

Im Falle der Aufgabe des Kfz-Betriebes ist eine Erweiterung des Schreinereibetriebes unter Einhaltung der vor genannten Festsetzungen und Vorgaben (Schallgutachten Nr. 378/008) zulässig.

In der aus der Schreinerei und dem Kfz-Betrieb ausgegrenzten Teilfläche „Betriebshof“ sind bauliche Anlagen zum Zweck einer Betriebshofbetreuung zulässig. Zu den vor genannten baulichen Anlagen gehören Holzregallager bis zu einer max. Höhe von 4,5 m über Oberkante der Betriebshoffläche. Dieses Holzregallager ist an den Fremdgrundstücken zugewandten Seiten mit einer Holzverschalung zu versehen. Eine Fassadenbergrünung der vor genannten Verschaltungsfläche ist erwünscht.

Eine Überdachung der Betriebshoffläche ist zulässig, soweit eine max. Höhe von 5,00 m über Oberkante Betriebs-hoffläche eingehalten wird.

Die baulichen Anlagen Holzregallager und Überdachung sind Bestandteil von möglichen Schutzzelementen zur Verbesserung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier zur weiteren Verbesserung des Schallschutzes für die angrenzenden Wohnbereiche.

Die aus der Betriebsfläche abgegrenzte Teilfläche Wohnen im nördlichen Eckbereich des Plangebietes dient ausschließlich dem Wohnzweck.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

Wohneinheiten gem. § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB

In dem vom Betriebsgelände abgegrenzten Teilbereich mit der Zuweisung Wohnen als Art der baulichen Nutzung sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Überbaubare Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsräume bleiben unberührt.

Nebenanlage gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Davon ausgenommen sind die gem. § 6 Abs. 11 BauO NRW im seitlichen Grenzabstand zulässigen Gebäude mit Abstellräumen und Geschäufhäusern mit einer Grundfläche von nicht mehr als 7,5 m, und einer mittleren Wandhöhe von nicht mehr als 3,0 m über der Geländeoberfläche. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall nur im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im seitlichen Grenzabstand zur Nachbargrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW) und der Garagenverordnung (GarVO) zulässig. Eine angrenzende Verkehrsfläche bildet keine Nachbargrenze im Sinne des § 6 BauO NRW. Zwischen seitlicher Straßenbegrenzungslinie und Carport oder Garage ist ein Pflanzstreifen von mindestens 1,0 m Breite freizuhalten. Dieser Bereich ist heckentartig zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall nur im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Festlegung der Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs.1 und 3 BauGB

Folgende Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen werden festgesetzt:

Max. Gebäudehöhe von 10 m

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der der Straße zugewandten Gebädesseite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe der fertigen Erschließungsanlage.

Diese Beschränkung soll eine Integration in den Bestand und die Umgebung gewährleisten sowie Belange des Nachbartschutzes vor übermäßig hoher Bebauung (z. B. zusätzliche Verschattung) sichern.

Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Im Einzelnen sind nachfolgende mit Rechten belastete Flächen definiert:

L1 Das Leitungsrecht L1 umfasst die Rechte des Versorgungsträgers zu den im Bestand befindlichen Ferngasleitungen im dargestellten Verlauf inkl. eines 6,0 m breiten Schutzstreifens. Der vor genannte Schutzstreifen im Nord-Süd-Verlauf ist freizuhalten.

G+L2 Die mit Geh- und Leitungsrechten belegte Trasse G+L2 umfasst die Gehrechte für die Allgemeinheit zum Erhalt eines vorhandenen Wanderweges und als fußläufige Verbindung von der Straße Rigge zum Baugebiet „Am Dorfbach“.

Zudem umfasst das Leitungsrecht die Befugnis des Trägers der Wasserversorgung und Regenwasserent-sorgung, zur Ableitung des Regenwassers ist eine ausreichende dimensionierte Trasse zwischen dem von der Ringerschließung zum Bebauungsgebiet „Am Dorfbach“ abgehenden Erschließungsschlich und dem geplanten Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Gemarkung Westkirchen, Flur 10, Flurstück 61, vorzusehen. Die Wasserversorgung Beckum weist die Notwendigkeit einer Leitungsverbindung zwischen der vor genannten Ringerschließung und der Rigge über die Fläche der Parzelle 61 hin, um hierdurch den Leitungsring zu schließen und den nötigen Durchfluss für das Bebauungsgebiet sicherstellen zu können.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Norden des Plangebiets wird eine private Grünfläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Als „Maßnahme“ wird der Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Sukzession festgesetzt.

Auf dieser vor genannten privaten Grünfläche ist für den Zeitraum bis zur 1. Realisierung zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 12 BauGB extensive Kleintierhaltung zulässig.

Mit Realisierung der ersten Wohngebäude im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet ist die weitere Zulässigkeit der Kleintierhaltung in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh zu prüfen und festzusetzen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Osten des Plangebietes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Auf dieser Fläche befindet sich derzeit eine Nadelholzzone. Diese soll nach Abgängigkeit durch eine dreireihige Anpflanzung ersetzt werden, um eine Einbindung des Vorhabens in die Landschaft zu gewährleisten.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gemäß § 86 BauO NRW für die Flächen mit der Zuweisung „Wohnen“

Außenwandflächen
Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotm, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbfolge und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:64 oder höher.

Dachform/ Dachendeckung
Im „abgegrenzten Bereich Wohnen“ sind in den gekennzeichneten Baufeldern nur Satteldächer, Waln- und Krüppelwalmdächer zulässig. Teilbereiche der Grundfläche des Gebäudes, untergeordnete oder gliedernde Bauteile dürfen mit anderen Dachformen (z.B. Flachdach) versehen werden, soweit sie 20% der Grundfläche des Baukörpers nicht überschreiten. Die Dachendeckung ist mit Dachplanken, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferblechabdeckungen möglich. Dachgauben und Dacherschneitte dürfen 1/2 der Dachfläche nicht überschreiten und müssen mindestens 2,00 m nutzbaren Abstand zu den Giebeln (Ortgang) und Graten halten. Dachaufbauten und Dacherschneitte in zwei Ebenen übereinander liegend sind unzulässig. Unterschiedliche Gaubenformen sind auf den Dachflächen eines Hauses nicht zulässig.

Nutzung und Optionen aktiver Solartechniken
Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen werden, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.

Abweichungen
Abweichungen von diesen Festsetzungen können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gemäß § 86 BauO NRW für die Flächen mit der Zuweisung „Schreinerei- und Kfz-Betrieb“

Außenwandflächen
Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotm, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbfolge und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:64 oder höher. Die jeweiligen beweglichen Bauteile der Tor- bzw. Einfahrtbereiche sind von den vorgenannten Gestaltungsvorgaben ausgenommen. Die farbliche Behandlung der beweglichen Bauteile der Toranlagen in leuchtenden Farbflächen ist unzulässig.

Dachform/ Dachendeckung
In der Fläche zum „Schreinerei- und Kfz- Betrieb“ sind in den gekennzeichneten Baufeldern nur Satteldächer, Waln- und Krüppelwalmdächer und Flachdächer zulässig.

Nutzung und Optionen aktiver Solartechniken
Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen ist auf den Dachflächen zulässig.

Abweichungen
Abweichungen von diesen Festsetzungen können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

HINWEISE UND KENNEZEICHNUNGEN gem. § 9 BauGB

Entwässerung
Beim Anschluss an die öffentliche Kanalsation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Grundwasser
Eine Grundwasseranwendung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Kreises Warendorf, der Landrat als zuständiger Unterer Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.

Trinkwasser
Trinkwasseranwendung einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasseranwendungssatzung der Kreis Warendorf, der Landrat als zuständiger Unterer Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.

Regenwasserbehandlung
Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist es angeraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5-cm pro angefangener 100-qm versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.

Beseitigung von Grünstrukturen
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potentielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

Löschwasseranwendung
Zur Sicherstellung der Löschwasseranwendung für das Plangebiet stehen gemäß Hydrantenplan und Mitteilung der Wasserversorgung Beckum längs der Straße „Rigge“ nur geringe Löschwassermengen (< 24 m³/h) zur Verfügung und sind nicht ausreichend zur Bedarfsdeckung von 96 m³/h. Eine Verbesserung bis zur Bedarfsdeckung des Löschwasseranforderung wird mit Entwicklung des nördlichen Baugebietes „Am Dorfbach“ gewährleistet. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen leistungsfähige Hydranten in der Osterstraße mit einem Abstand von ca. 200m bis zum Grundstück und ca. 300 bis 350m bis zum Objekt zur Verfügung, die den realistischen Löschwasserbedarf decken. In Abstimmung mit der Brandschutzbehörde ist die vorgenannte Löschwasseranwendung temporär bis zur Entwicklung des angrenzenden Baugebietes vereinbar.

Bodenmerkmal
Bei Bodenergründungen können Bodenmerkmal (kulturgegeschichtliche Bodenfund, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenmerkmalen ist der Stadt Ennigerloh oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (gemäß §§ 15 und 16 DschG).

Nutzung der Sonnenenergie
Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarthermische- und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.

Versorgung
Die Energie- und Wasserversorgung und der Anschluss an das vorhandene Kommunikationsnetz wird durch die zuständigen Versorgungsträger gesichert werden. Innerhalb der durch Leitungsrecht geschützten Flächen bzw. der freizuhaltenden Schutzstreifen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Kampfmittelbelastung
Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmittelrückwirkungen liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfallung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg (In der Krone 31, 58089 Hagen, Tel.: 02931 82-2281) durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Stadt Ennigerloh - Westkirchen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schreinerei Spiekermann"

Geobasisdaten:

Maßstab:

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Datum der Rechtskraft:

Kreis Warendorf 2008

1 : 500

Warendorf

Ennigerloh

Westkirchen

10

349

09.10.2009

Entwurfsverfasser:

Stadt Ennigerloh
-Der Bürgermeister-
Fachbereich Stadtentwicklung

plan.werk Gesellschaft für
Architektur und Städtebau mbH
Schorlemerstraße 12
48143 Münster

im Auftrag Handke

Plattdatum 09. Oktober 2009